

4821 300 W. J.

# Löblicher!

## Gemeinde-Ausschuß

Laut der in der Wiener-Zeitung Nr. 258 am 24. September 1848 erfolgten Veröffentlichung, hat der Magistrat auf das Gesuch des Baumeisters Herrn Leopold Mayer beantragt, aus öffentlichen Sicherheits-Rücksichten dem Dr. Knoth den Umbau seines Hauses oder eine entsprechende Rekonstruktion und zwar binnen 14 Tagen aufzutragen, widrigens — da sich Dr. Knoth als gänzlich mittellos erklärt, das Haus öffentlich versteigert werden müsse; — welcher Magistratlicher Antrag also auch in der Sitzung des Gemeinde-Ausschusses von 7. September 1848 „angenommen“ wurde.

Nebst vielen Zeugen beweiset **aber** das gerichtliche Augenscheins-Protokoll ddt. 2. Jänner 1847, welches mittelst Relation am 7. desselben Mon. sub. Nr. 740 an das Civilgericht erstattet wurde, daß „in eben diesem Hause Nr. 388 der inneren Stadt, außer den kleinen Mauer-Rissen, welche daselbst im 3. Stocke durch die bedeutenden und gefahrbringenden in den benachbarten Kellern verübten Ein- und Durchbrechungen von Seite des Hauses Nr. 387 entstanden sind — keine Gebrechen zu finden“ waren.

Daß „das Grenz- und Scheide-Mauerwerk dieser beiden Häuser ein gemeinschaftliches“ war, und daß dieselben wirklich in wechselseitiger Verbindlichkeit gestanden sind, bezeugt auch dasselbe Protokoll, übrigens auch der notorische Zustand, in welchem sich diese Häuser befanden, so wie auch das merkwürdige Abzeichen, welches dort in der Gassenhauptmauer zu sehen war.

Daß ich Dr. Knoth als Eigenthümer des Hauses Nr. 388, mich über die **Natur- und Gesetzwidrige Demolirung**, welche bei dem benachbarten immer weiter **umsichgreifenden Spekulations-Bau**, und insbesondere bei dem Hause Nr. 387 stattfand beklagte, beweisen meine drei Civilgerichtlichen Eingaben de praes. 31. März 1847 Z. 24699, de praes. 3. April 1847 Z. 25470, und de praes. 12. Mai 1847 Z. 37078.

Daß man von gegnerischer Seite darauf erklärt hat, das Haus Nr. 387 weiter nicht abbrechen zu wollen, bis man sich dazu den politischen Consens erwirkt, und gegen meine Einwendungen Gerichts-Ordnungsmäßig geschützt haben wird — beweisen die entsprechenden drei Tagungs-Protokolle ddt. 10. April, 14. und 26. Mai 1847.

Daß man von gegnerischer Seite dessen ungeachtet das Haus Nr. 387 auf eine **Vandalische Weise demolirte**, — beweiset der auf mein Gesuch de praes. 12. Mai 1847 Z. 37078 erlassene, am 29. desselben Mon. mir zugestellte Civilgerichtliche Bescheid, laut welchem die Gegen-Partei „das Nieder- und Durch Reissen (!) des Hauses Nr. 387 in der Stadt, „bei sonst zu gewärtigenden gerichtlichen Zwangs-Mitteln in so lange einzustellen hat, bis die Bewilligung der politischen Behörde zur Führung des „fraglichen (?) Hausbaues nachgewiesen sein wird“.

Daß dieser von Seite des Civilgerichtes (!) ertheilte **politische (?) Bescheid** als solcher nicht nur ein verkehrter, sondern auch ein höchst **perfid** war, beweiset der Umstand, daß in demselben die vorhergegangenen drei Tagungen wohl angegeben sind, daß aber hauptsächlich auf die dreimal dort anerkannten, und eingegangenen Verpflichtungen der Gegen-Partei sich gegen meine Einwendungen Gerichts-Ordnungsmäßig zu schütten, ja auf die in diesem Bescheide selbst sogar angeführten §§ 340 und 341 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gar keine Rücksicht genommen wurde.

Daß mein dagegen ergriffener Refers de praes. 4. Juni 1847 Z. 8447 fruchtlos war, beweiset der hierüber am 6. Juli 1847 mir zugestellte Civilgerichtliche Erlaß ddt. 28. Juni 1847 Z. 50121, laut welchem das Appellations-Gericht „in Erledigung des Civilgerichtlichen Berichtes von 8. Juni 1847“ mich mit meinem Refers abgewiesen hat.

Daß die obgedachte Samstag am 29. Mai zum Feierabend gerichtliche Demolirung des Hauses Nr. 387 ununterbrochen fortgesetzt wurde, beweiset der Tag zuvor d. i. am 28. desselben Mon. Z. 28580 der Gegenpartei ertheilte, und Montags darauf am 31. Mai 1847 mir zugestellte Bau-Consens, laut welchem nicht die Besitzrörerische Gegen-

Partei, sondern gegen die §§. 323, 324 und 339 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, ich, der ruhige und rechtmäßige Besitzer, mit meinen „vermeintlichen (!) Rechtsansprüchen auf den Rechtsweg verwiesen“ werde, (auf welchem ich doch eben nichts auszurichten vermochte) „ohne daß jedoch der Beginn (?) des in öffentlichen Beziehungen unbedenklichen Baues im politischen Wege einer Sistirung unterzogen werden kann.“ NB.

Daß ich bei diesem Vorgange die Behörden um Anordnung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln frühzeitig genug, doch immer vergeblich gebeten habe — beweiset meine civilgerichtliche Klage de praes. 3. December 1846, Z. 88863, meine magistratliche Klage „Puncto: Gewaltthätiger Baufälligkeits“ de praes. 5. Februar 1847, Z. 6680 r. r.

Daß durch dieses eben so feindselige als unvorsichtige Verfahren mein schmales hohes Haus arg verlegt, freigestellt, und erschüttert, bis zur entsetzlichen „Gefahr des Einsturzes“ gebracht wurde — beweiset NB. das magistratliche Decret ddt. 2. Juli 1847 Z. 36490, — in welchem nebst bei der Magistrat selbst den „bisher — beobachteten — **Vor-Gang**“ (!) als einen „ungewöhnlichen (!)“ anerkennt, und sogar bezeugt, daß „ungeachtet (!) der schon am 15. v. M. sub. Nr. 32882 an das Unterkammeramt ergangenen Weisung solch eine Demolirung dahier zu sistiren, „dieselbe dennoch ohne den nöthigen (!) Verböhlungen und Sicherheitsmaßregeln fortgeschritten ist.“

Daß mein „Licht- und Luft-empfang, woher die rückwärtigen Wohnungen meines Hauses“ allein seit jeher „Licht und Luft empfangen haben, von Seite des gegnerischen Neubaues verbaut, und mein „kleines Haus daher **unmöglich (!!!)** gemacht worden ist“ bestätigt das Zeugniß ddt. 20. September 1848 gefertigt von Herrn J. Engel und Herrn F. Miller, welche als Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses bei der hierüber am 5. August 1848 eingeschrittenen Magistratischen Augenscheins-Commission funktionirten, — beweiset zum Theil auch das betreffende Augenscheins-Protokoll, beweiset aber auch vollständig der gegenwärtige, Jedermann zur Einsicht eröffnete und einleuchtende Zustand meines Hauses.

Daß auch bei dem übrigen an mir und meinem Hause **verübten unerhörten Raube**, insbesondere auch bei der Verletzung meiner Gesundheit, bei der Zerstörung meines Erwerbes, bei der Entwendung meiner Zinsen und meines ganzen Vermögens u. d. Magistrat selbst mitschuldig ist, — habe ich in den zusammenhängenden Beilagen A. bis E. und I. bis LXXXV. welche ich mit meinem Gesuche de praes. 17. August 1848 Z. 806 dem Gemeinde-Ausschusse unterbreitete, umständlicher erwiesen, — was sogar auch darauf am 23. August 1848 in der betreffenden Sitzung der VI. Sektion von mehreren Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses selbst, mit Bezug auf (den dießfälligen Häuptling) Galvagni ausgesprochen und anerkannt wurde.

Da nun **eben dieser Magistrat** laut Dekret erlassen am 12., und zugestellt am 15. September 1848 Z. 39914, bei meiner von ihm selbst verschuldeten „Mittellosigkeit“ — mich als Eigenthümer des von ihm selbst **unmöglich (!)** gemachten Hauses, dennoch, entweder den Umbau oder eine Rekonstruktion desselben binnen 14 Tagen um so gewisser einzuleiten, mit **Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses** verurtheilt, als sonst (außer aller Konkurrenz) „mit der öffentlichen Versteigerung dieses“ (vorhinein **absichtlich** dazu ganz unbrauchbar gemachten, und auf das äußerste entwertheten) „Hauses vorgegangen“ (gleich darauf aber ganz kommod das corpus delicti hinweggeräumt und jeder weiteren Untersuchung entzogen) „werden“ — möchte, — so stelle ich die Frage: **Ob der Gemeinde-Ausschuß dahier sich von diesem Magistrate als bloßes Werkzeug gebrauchen? — oder mit solch einer Zustimmung vielmehr sich selbst an der Schuld betheiligen wollte?**

Wogegen ich hiermit öffentlich den feierlichsten **Protest** einlege.

Wien, am 30. September 1848.

Med. Dr. Ludwig Knoth,

Garde der akademischen Legion;  
wohhaft: Wieden, Taubstummengasse Nr. 890.